

Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Datum

Landkreis Osterholz
Straßenverkehrsamt
- Schülerbeförderung -
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Antrag

auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis Osterholz

für die Zeit vom _____ bis _____ für

Name des Schülers/der Schülerin:		Klasse:
Geboren am:	in	
Schule:		
Ggfls. Betriebspraktikum bei der Firma:		in: (Ort/Straße)
Preis einer Schülereinzelfahrkarte: EURO	Preis einer Schülerwochenkarte: EURO	Preis einer Schülermonatskarte: EURO

Die Höhe der beantragten Kosten ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Name und Anschrift des Kreditinstitutes:
IBAN (22 Stellen): DE
Kontoinhaber:

Ich bitte um Erstattung der entstandenen Fahrtkosten. Ich bestätige ausdrücklich, dass mir Schülerbeförderungskosten mindestens in der beantragten Höhe entstanden sind und diese Kosten von keiner anderen Seite erstattet werden. Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, dass ich bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann. Änderungen (persönliche Verhältnisse, Wohnungswechsel) werde ich unverzüglich mitteilen.

Hinweis: Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die umseitig aufgeführten Punkte 1 bis 5 zur Kenntnis genommen haben.

Datum

Unterschrift

1.) Anspruchsvoraussetzungen

Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bzw. zum Praktikumsort, wenn der Weg im Sinne des § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

- für Schüler/innen bis Klasse 4 mehr als 2 km
 - für Schüler/innen der Klassen 5 und 6 mehr als 3 km
 - sowie für Schüler/innen der 7. bis 10. Klassen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und Klassen 1 der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mehr als 4 km
- beträgt.

Anträge auf Kostenerstattung für das abgelaufene Schuljahr müssen bis zum 31. Oktober jeden Jahres hier vorliegen (Ausschlussfrist).

2.) Notwendige Aufwendungen:

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen im Sinne der anliegenden „Hinweise zur Kostenerstattung“ erstattet.

3.) Fahrausweise

Es werden nur Fahrkostenbelege des günstigsten Tarifs anerkannt. Bitte Informieren Sie sich bei Bedarf im Vorfeld unter www.vbn.de

Die Fahrkarten sind als Anlage auf einem Extrablatt lückenlos und der Reihe nach geordnet aufgeklebt beizufügen. Für verloren gegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

Sofern Sie die Kosten für ein TIM-Ticket geltend machen, reicht eine Kopie des Tickets (Chipkarte) sowie ein aktueller Abbuchungsbeleg

4.) Verzicht auf einen schriftlichen Bescheid

Ich bin damit einverstanden, dass kein schriftlicher Bescheid ergeht (Der zu erstattende Betrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.).

5.) Hinweise zum Datenschutz

Ich willige der Verarbeitung meiner Daten ein. Die anliegende Belehrung zu dieser Einwilligung habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.

6.) Bescheinigung der Schule

Der/die Schüler/in _____ besuchte die Klasse _____ im
Schuljahr _____ unserer Schule.
Fehlzeiten: ___ Tage.

Der/die Schüler/in hat am Betriebspraktikum in der Zeit vom _____ bis _____
teilgenommen.

(Ort und Datum)

(Schulsiegel)

(Unterschrift)

Hinweise zur Kostenerstattung

Notwendige Aufwendungen

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zum günstigsten Tarif. Dies entspricht derzeit einem TIM-Ticket im Wert von 30 € pro Monat im Abo (360 € / Schuljahr).

Nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osterholz kann die Schülerbeförderung privat organisiert werden gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn eine ÖPNV-Verbindung oder ein vom Landkreis Osterholz organisierter Freistellungsverkehr nicht zur Verfügung stehen oder die private Beförderung kostengünstiger ist.

Als Kosten erstattet werden in diesem Fall ab dem 01.02.2023 grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer pro Fahrt (kürzeste Strecke). Dieser Betrag erhöht sich um 0,03 € für jede weitere mitgenommene anspruchsberechtigte Person. Für Fahrten bis zum 31.01.2023 beträgt die Fahrtkostenerstattung 0,22 € je Entfernungskilometer.

Kosten für eine nicht abgestimmte Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen durch ein Taxi-/Mietwagenunternehmen (private Beauftragung) werden nicht erstattet.

Sofern ein Anspruch auf Beförderung im Freistellungsverkehr besteht, dieser jedoch durch den Landkreis Osterholz im vorgeschriebenen Vergabeverfahren nicht oder nicht rechtzeitig organisiert werden kann, können die Kosten für die Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen (private Beauftragung) durch ein Taxi-/Mietwagenunternehmen nach vorheriger Zustimmung maximal in der Höhe des im Landkreis Osterholz gültigen Taxentarifs erstattet werden.

Kostenbegrenzung beim Besuch von Schulen außerhalb des Gebietes des Landkreises Osterholz

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Osterholz ist die Höhe der zu erstattenden Kosten auf die Höhe der günstigsten Zeitkarte im ÖPNV beschränkt. Dies entspricht derzeit einem TIM-Ticket im Wert von 30 € pro Monat im Abo (360 € / Schuljahr).

Praktika

Für Fahrten zum Praktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten maximal bis zur Preisstufe C des VBN-Tarifs für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs.

Bitte beachten Sie, dass in der Regel Wochenkarten der benötigten Preisstufe die günstigste Variante bei einem Praktikum sind. Für diese wird eine Kundenkarte benötigt.

Sofern für den Weg zur Schule ein TIM-Ticket ausgestellt wurde, kann dieses auch für den Weg zum Praktikumsort innerhalb des VBN-Gebietes genutzt werden. Eine weitergehende Kostenerstattung ist dann nur möglich, wenn der Praktikumsort nicht mit dem ÖPNV erreicht werden konnte.

Bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs ist die Erstattung auf die Kosten beschränkt, die bei Nutzung des ÖPNV mit der Preisstufe C des VBN-Tarifes entstanden wären.

Sofern die Beförderung mit dem privaten Fahrzeug erfolgt ist, ist mit Antragstellung zu erläutern, warum die Nutzung des ÖPNV nicht möglich war.

Verfahren

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Osterholz geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Osterholz eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet. Hierzu sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ÖPNV: Die Tickets im Original oder bei digitalen Tickets entsprechende Kauf-/ Abbuchungsbelege
- Privates Fahrzeug: Taggenaue Aufstellung der Fahrten inklusive Angabe von Fehl-/Krankheitstagen und der gefahrenen Kilometer

Anlage PKW-Kosten

Schuljahr 202__ / 202__

Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule / Haltestelle (kürzeste Strecke):

_____ KM

Monat	Anzahl der Fahrten (Summe Hin- und Rückfahrten)	Fehltage (Bitte die Daten eintragen)	Anzahl der KM
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Summe			

Anlage ÖPNV-Kosten

Schuljahr 202__ / 202__

Bitte Belege (Fahrkarten, Abbuchungsbeleg, etc. beifügen)

August	EURO	Dezember	EURO	April	EURO
September	EURO	Januar	EURO	Mai	EURO
Oktober	EURO	Februar	EURO	Juni	EURO
November	EURO	März	EURO	Juli	EURO
Gesamtsumme					EURO